

# Exekutionssichere Gestaltung von Stiftungserklärungen

**Der Stifter kann sein Recht auf Änderung der Stiftungserklärung an die Zustimmung Dritter (etwa des Stiftungsvorstands) binden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Frage der (unzulässigen) Übertragung der Gestaltungsrechte des Stifters, sondern um eine zulässige Beschränkung derselben.** PSG: §§ 3, 33, 34 OLG Linz 13.12.2001, 6 R 206/01 h

Mit Notariatsakt vom 19. 12. 1995 errichtete Rainer L. die im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz zu FN 140624a eingetragene „L.-Privatstiftung“.

Nach § 14 Abs 2 der Stiftungsurkunde ist der Stifter berechtigt, die Stiftung zu seinen Lebzeiten zu widerrufen und die Stiftungserklärung in allen Belangen zu ändern. In § 15 der Stiftungsurkunde behielt sich der Stifter der Widerruf der Stiftung, auch nach Eintragung der Stiftung im Firmenbuch, ausdrücklich vor.

Mit Notariatsakt vom 24. 7. 2001 änderte der Stifter ua § 14 Abs 2 und § 15 der Stiftungsurkunde. Nach der Neufassung des § 14 Abs 2 ist der Stifter zu seinen Lebzeiten berechtigt, die Stiftungserklärung in allen Belangen zu ändern, bedarf hiefür jedoch stets der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Im neugefassten § 15 der Stiftungsurkunde wird der Widerruf der Stiftung ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Erstgericht, welches die Eintragung der übrigen Änderungen der Stiftungsurkunde bewilligte, wies den Antrag der Stiftung auf Eintragung der Änderung der Stiftungsurkunde hinsichtlich § 14 ab. Die darin vorgesehene Bindung einer Änderung der Stiftungserklärung durch den Stifter an die Zustimmung des Vorstandes widerspreche dem höchstpersönlichen Gestaltungsrecht des Stifters, dem das Gesetz die alleinige Kompetenz zur Änderung der Stiftungsurkunde einräume.

Dagegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs der Stiftung mit dem Abänderungsantrag, auch die Eintragung der Änderung der Stiftungsurkunde vom 24. 7. 2001 hinsichtlich des § 14 zu bewilligen.

Der Rekurs ist berechtigt.

Nach § 33 Abs 2 PSG kann nach dem Entstehen einer Privatstiftung die Stiftungserklärung vom Stifter nur geändert werden, wenn er sich Änderungen vorbehalten hat. Ist eine Änderung wegen

Wegfalls eines Stifters, mangels Einigkeit bei mehreren Stiftern oder deswegen nicht möglich, weil Änderungen nicht vorbehalten sind, so kann der Stiftungsvorstand unter Wahrung des Stiftungszwecks Änderungen der Stiftungserklärung zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vornehmen. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Stifters. Nach § 34 PSG kann eine Privatstiftung vom Stifter nur dann widerrufen werden, wenn er sich den Widerruf in der Stiftungserklärung vorbehalten hat.

Die Privatstiftung ist ein vom Stiftungsvorstand vertretener und verwalteter Rechtsträger, dessen Zweck und innere Ordnung im Wege der Privatautonomie weitgehend vom Stifter bestimmt werden. Charakteristisch für eine Privatstiftung ist der Umstand, dass dem „eigentümerlosen“ Vermögen Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, wodurch eine Verselbständigung des Vermögens erreicht wird. Nach Entstehen der Privatstiftung als Rechtsträger ist diese vom Stifter vollständig getrennt. Der Stifter ist nicht Mitglied der Stiftung oder Eigentümer des Stiftungsvermögens. Durch die Errichtung der Stiftung hat er den Zugriff auf das Vermögen verloren. Er ist, wenn die Stiftungserklärung nichts anderes vorsieht, kein Organ der Stiftung. Er kann in das Stiftungsgeschehen des von ihm auf der Grundlage der Stiftungserklärung losgelösten Rechtsträgers grundsätzlich nicht mehr eingreifen. Einflussmöglichkeiten können sich nur aus der Stiftungserklärung und aus dem Recht zur Änderung der Stiftungserklärung ergeben (6 Ob 85/01 w mwN).

Die Möglichkeit des Vorbehaltes einer Änderung der Stiftungsurkunde und des Widerrufs der Privatstiftung stellen sich demnach als Ausnahme vom Grundsatz dar, dass die Stiftung auf Grundlage der Stiftungserklärung zum vom Stifter losgelösten Rechtsträger wird. Diese ausnahmsweise Berücksichtigung des Stif-

terwillens nach Entstehen der Privatstiftung setzt entsprechende Vorbehalte in der Stiftungserklärung voraus. Hat sich der Stifter eine Änderung der Stiftungserklärung in der Stiftungsurkunde nicht vorbehalten, hat er sich dieses Gestaltungsrechts begeben.

Kann sich aber der Stifter dieses Gestaltungsrechts begeben, ist kein Grund erkennbar, warum er nicht sein Gestaltungsrecht einschränken kann. Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Übertragung des Gestaltungsrechts an den Stiftungsvorstand, sondern darum, dass ohne dessen Zustimmung das Gestaltungsrecht nicht ausgeübt werden kann. Würde der Stifter sein Änderungsrecht nicht bloß beschränken, sondern darauf gänzlich verzichten, ginge das Änderungsrecht in eingeschränktem Umfang gemäß § 33 Abs 2 2. und 3. Satz PSG auf den Stiftungsvorstand über. Durch die vom Stifter hier vorgesehene Bindung seines Änderungsrechts an die Zustimmung des Stiftungsvorstandes wird ein Mittelweg in Form eines eingeschränkten Gestaltungsrechts gewählt. Dieser privatautonomen Entscheidung des Stifters steht das Gesetz nicht entgegen. Er bedarf keines Schutzes vor sich selbst.

Zusammenfassend geht es bei der Bindung des Änderungsrechtes des Stifters an die Zustimmung des Stiftungsvorstandes nicht um eine unzulässige Übertragung der Gestaltungsrechte des Stifters, sondern um eine zulässige Beschränkung derselben, wobei die Änderung der Stiftungserklärung der Zustimmung jenes Organes bedarf, dem das Änderungsrecht in eingeschränktem Umfang zukäme, wenn es sich der Stifter nicht vorbehalten hätte. Insoweit ist der vorliegende Fall nicht vergleichbar mit jenem von *Dirieger/Winner* in *Doralt/Kalss*, Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechtes, 121f angesprochenen Fall eines Zustimmungsrechtes eines u.U. zulässigerweise aus Begünstigten bestehenden Stiftungsbeirats

für Änderungen der Stiftungserklärung, weshalb auf deren These, diese werde wohl nur dann zulässig sein, wenn der Stiftungsbeirat nur aus Stiftern bestehe, nicht weiter eingegangen werden braucht.

In Stattgabe des Rekurses ist daher auch die Eintragung der Änderung der Stiftungsurkunde in deren § 14 zu bewilligen. Der Vollzug obliegt gemäß § 20 Abs 2 FBG dem Erstgericht.